

V2204 Motion/Postulat (EVP-glp-Mitte Fraktion, FDP; SVP) Partei(en) „Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung“, - Verlängerung Erfüllungsfrist

Verlängerung der Erfüllungsfrist; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Das Parlament hat an der Sitzung vom 14.02.2022 die Motion V2204 "Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" erheblich erklärt. Die Vorstösser:innen betonen, dass die Schuldenbremse den Gemeindehaushalt insbesondere vor strukturellen Ungleichgewichten bewahren und damit verhindern soll, dass die Schulden weiter ansteigen würden. Sie haben als Vorbild die Schuldenbremse in der Kantonsverfassung zitiert, welche allerdings auch Investitionen miteinschliesst.

Im Austausch mit der FIKO wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten folgende Themen besprochen:

- Grundlegende Information zur Vorgehensweise (30.01.2023)
- Besprechung der Ziele der FIKO zum Thema Schuldenbremse (27.03.2023)
- Besprechung überarbeitete Finanzstrategie und Aufnahme des Inputs der FIKO (04.09.2023)
- Besprechung der Finanzstrategie unter Berücksichtigung des Inputs der FIKO (20.11.2023)
- Diskussion finale Finanzstrategie (4.3.2024)
- Begutachtung Parlamentsvorlage V2204 (22.4.2024)

Wie in der Antwort auf die Motion V2204 dargelegt, ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Ziele der Motion und der FIKO am besten mit einer griffigen Finanzstrategie umgesetzt werden können. Für den Gemeinderat sind eine griffige Finanzstrategie zusammen mit dem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und der Legislaturplanung die wichtigen und notwendigen Führungs- und Steuerungsinstrumente, um einen stabilen Finanzhaushalt zu garantieren und langfristig im Gleichgewicht zu halten. Dazu braucht es eine konsequente Ausrichtung aller Aktivitäten der Gemeinde entlang der gesetzten Ziele. Eine weitere gesetzliche Verankerung erachtete der Gemeinderat aufgrund der geltenden Bestimmungen im Kanton Bern als nicht notwendig, da das kantonale Recht auch für die Gemeinden bereits Regeln kennt, welche die Verschuldung eindämmen.

Der Gemeinderat hat aber festgestellt, dass seine Argumentation im Parlament keine Mehrheit gefunden hat. Eine knappe Mehrheit des Parlaments wünscht sich eine gesetzliche Verankerung gewisser Ziele und Vorgaben in der GO. Dies nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis und beantragt dementsprechend eine Fristverlängerung für die Erfüllung der Motion, damit er eine entsprechende Vorlage für einen GO-Artikel auszuarbeiten kann.

Auch hat der Gemeinderat die inhaltliche Kritik an seiner Finanzstrategie aufgenommen, welche vom Parlament geäußert wurde, und seine Finanzstrategie überarbeitet. Er hat namentlich eine neue Kennzahl bezüglich Investitionen aufgenommen, die Interventionsgrenze beim Steuersatz auf 1.58 und die Interventionsgrenze beim Bilanzüberschuss auf ≥ 1 Steuerzehntel gesetzt. Er wird dem Parlament die aktualisierte Finanzstrategie erneut zur Kenntnisnahme vorlegen.

Neu wurde auch eine parlamentarische Initiative "nachhaltiger Finanzhaushalt" zum gleichen Thema eingereicht. Die Finanzstrategie und der IAFP als bestehende Instrumente sowie die Umsetzung der Motion V2204 und die Parlamentarische Initiative haben einen engen Zusammenhang. All diese Themengebiete verfolgen das Ziel, einen gesunden Finanzhaushalt erzielen zu können. In der Stellungnahme des Gemeinderates zur parlamentarischen Initiative gibt es eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Der Gemeinderat macht Vorschläge, wie ein allfälliger GO-Artikel aussehen könnte. Dabei stützt er sich auf seine überarbeitete

Finanzstrategie. Aufgrund der engen Verwandtschaft der beiden Geschäfte liegt die Stellungnahme des Gemeinderats zur parlamentarischen Initiative der Fristverlängerung bei.

2. Fristverlängerung

Das Parlament hat an seiner Sitzung vom 06.05.2024 die Abschreibung der Motion abgelehnt. Folgerichtig beantragt der Gemeinderat dem Parlament eine Fristverlängerung für die Erfüllung der Motion, bis zum 30.06.2025.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erfüllungsfrist wird bis zum 30.06.2025 verlängert.

Köniz, 26.06.2024

Der Gemeinderat

- 1) Beilagen Parlamentsantrag Beantwortung
- 2) Beilagen Stellungnahme Gemeinderat zur parlamentarischen Initiative

V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) „Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung. Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung der Vorlage eng.

Begründung

Die Gemeinde Köniz weist seit mehreren Jahren strukturelle Defizite aus. Diese Defizite lassen sich nicht durch einen konjunkturellen Aufschwung beseitigen. Die Ausgaben sind somit auch in konjunkturellen Normalzeiten höher als die Einnahmen.

Dies muss langfristig geändert werden, deshalb ist eine Schuldenbremse einzuführen.

Die Schuldenbremse soll den Gemeindehaushalt vor strukturellen (chronischen) Ungleichgewichten bewahren und damit verhindern, dass die Schulden weiter ansteigen. Die Schuldenbremse adressiert ein klassisches Ziel der Finanzpolitik: die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Das Kernstück der Schuldenbremse besteht aus einer einfachen Regel. Sie bindet den Gemeinderat und das Parlament. Die Budgethoheit des Parlaments bleibt im Rahmen der von der Regel vorgegebenen Grenzen gewährleistet. In ausserordentlichen Situationen – beispielsweise schweren Rezessionen oder Naturkatastrophen – können die Grenzen mit einem qualifizierten Mehr überschritten werden.

Als Vorbild für die Schuldenbremse kann Artikel 101a der Kantonsverfassung dienen.¹ Eine auf die Gemeinde Köniz angepasste Version dieses Artikels könnte wie folgt aussehen:

1. *Das Parlament darf kein Budget mit Aufwandüberschuss verabschieden.*
2. *Ein Aufwandüberschuss der Rechnung wird dem Budget des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.*
3. *Das Parlament kann bei der Verabschiedung des Budgets von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung der Rechnung ist Absatz 2 im Umfang des im Budget beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.*
4. *Das Parlament kann bei der Genehmigung der Rechnung von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.*
5. *Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.*

¹ Vgl. <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2420?locale=de>.

Begründung der Dringlichkeit

Der Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Schuldenbremse ist Bestandteil eines Massnahmenpakets zur Sanierung der Könizer Finanzen. Er muss spätestens an der Parlamentssitzung gefällt werden, an der das Budget 2022 verabschiedet wird. Auch die vorliegende Motion muss spätestens an dieser Sitzung verabschiedet werden.

Eingereicht

14.02.2022

Unterschrieben von 16 Parlamentsmitgliedern

Toni Eder, Dominic Amacher, Roland Sonderegger, Reto Zbinden, Kathrin Gilgen, Beat Haari, Sandra Röthlisberger, Heidi Eberhard, Florian Moser, Roland Akeret, Casimir von Arx, Tatjana Rothenbühler, Adrian Burren, David Burren, Selin Lopez, Matthias Müller, Fabienne Marti

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage Motionsprüfung).

2. Begrifflichkeiten

Die Motion übernimmt die Begrifflichkeiten des Kantons. Das Kernanliegen der Motion sind nicht die "Schulden", sondern vielmehr ein ausgeglichenes Budget. Unter dem Begriff "Schulden" wird gemeinhin die Geldaufnahme in unterschiedlicher Form zu unterschiedlichen Konditionen und Dauer, gegenüber Dritten verstanden.

Der Kanton nannte das Instrument ursprünglich "Defizitbremse", was vielleicht treffender wäre. Hier der ursprüngliche Text der Kantonsverfassung:

Art. 101a [Eingefügt am 3. 3. 2002; Gewährleistung der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 12. 3. 2003; BAG 03-57]

Defizitbremse

- 1 Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.
- 2 Ein Aufwandüberschuss der Staatsrechnung wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Köniz weist seit Jahren negative Budgets und entsprechend auch negative Rechnungsabschlüsse aus. Im Gemeindegesetz Art. 73 (Finanzhaushaltsgleichgewicht) ist festgelegt, dass das Budget der Gemeinde so zu gestalten ist, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann in der Erfolgsrechnung budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Entsprechend sind die Gemeinden auch in der Pflicht, die Steueranlage so festzusetzen, dass sie zu ihrem Budget "passt".

Der Gemeinderat hat im Frühjahr 2021 aufgrund der ungenügenden Finanzlage die Finanzstrategie angepasst und folgende Punkte definiert:

- Restriktive Ausgabenpolitik, inkl. Übernahme neuer Aufgaben nur beim Vorliegen einer gesicherten Finanzierung
- Steuererhöhung: Steueranlage soll angehoben werden. Hinweis: Gemäss aktueller Budgetvorlage wird eine Steueranlage von 1.58, bei gleichzeitigen zusätzlichen Kostenreduktionen von CHF 750'000 sowie dem Verzicht der Einlage in die Zinsschwankungsreserve beantragt (gemeinsamer Vorschlag des Gemeinderates und der Fiko).

- Priorisierung der Investitionen im Hinblick auf die Tragbarkeit der Auswirkungen der Investitionen auf die Erfolgsrechnung
- Aktive Bewirtschaftung des Finanzvermögens
- Innerhalb einer Legislatur im Minimum eine ausgeglichene Rechnung. Ein Verlust kann im Verlauf einer Legislatur im 4-Jahres-Schnitt kompensiert werden

3. Schuldenbremse im Sinne der Motion

Die vorliegende Motion lehnt sich an den Artikel 101a der Verfassung des Kantons Bern an. Massgeblich anders ist jedoch, dass der Kanton mit Artikel 101 den Sachverhalt einer Schuldenbremse insgesamt umschreibt und über den gesamten Finanzhaushalt legt, also über die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.

Eine Schuldenbremse im engeren Sinn kann nur dann ihre Wirkung erzielen, wenn alle relevanten Themen, welche zu einer Verschuldung führen, berücksichtigt werden. Das würde bedeuten, dass analog zum Kanton auch die Investitionen zu berücksichtigen wären. Diese umfassendere Betrachtungsweise führt eindeutig auch zu einer Ergebnisverbesserung.

Mit der Einschränkung auf die Erfolgsrechnung wird beispielsweise der mit den Investitionen verbundene Abschreibungsaufwand und weitere Folgekosten für Unterhalt und Reparaturen ausseracht gelassen. Das würde bedeuten, dass alleine durch die durchschnittlich um ca. CHF 0.7 Mio. steigenden Abschreibungen ein zusätzlicher Kostendruck auf den Personalaufwand bzw. den Sach- und Betriebsaufwand entstehen würde. Dies unabhängig davon, dass Investitionen auch weitere Folgekosten wie Unterhalt und Reparaturen, Honorare gegenüber Dritten etc. verursachen (Sachverhalte aus Sach- und Betriebsaufwand).

4. Fazit

Die Motion soll in ihrem Sinn umgesetzt werden, ohne den benötigten Handlungsspielraum einzuschränken, dabei das Ergebnis zu verbessern, die Verschuldung im Fokus zu behalten und Vorhaben wie benötigt umzusetzen. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, dass zusammen mit der Fiko ein entsprechendes wirksames Instrument erarbeitet wird.

Eine vollumfängliche Schuldenbremse inkl. Investitionen würde dazu führen, dass die Neuverschuldung der Gemeinde gebremst bzw. reduziert würde. Damit einher geht mittelfristig auch eine Ergebnisverbesserung. Das Ziel des neuen Instrumentes muss darin bestehen möglichst vieles auf der Zeitachse zu ermöglichen, nichts zu verhindern und Ergebnis und Schuldenlage zu verbessern.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 30. März 2022
Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion 18.02.2022



Köniz, 18. Februar 2022 rc

**V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung zu unterbreiten. Die Finanzkommission soll die Erarbeitung der Vorlage eng begleiten.

Auf kantonaler Ebene ist die Schuldenbremse in der Kantonsverfassung geregelt. Voraussichtlich müsste für die Erfüllung dieser Motion die Gemeindeordnung (GO) ergänzt werden. Gemäss Art. 32 GO beschliessen die Stimmberechtigten die Änderung der Gemeindeordnung.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



Parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt" – Stellungnahme des Gemeinderats

Grundsätzliche Überlegungen

- Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorliegende parlamentarische Initiative (PI) die Einführung einer Schuldenbremse in der GO in die Verantwortung des Parlaments geben möchte. Ob dies richtige Weg ist, muss das Parlament nun entscheiden. Die Vor- und Nachteile dieses Vorgehens werden vom Parlamentsbüro aus Sicht des Gemeinderats ausgewogen dargestellt.
 - Wie bereits in der Antwort auf die Motion V2204 dargelegt, ist der Gemeinderat der Meinung, dass eine gesetzliche Verankerung "Ausgeglichener Finanzhaushalt" aufgrund der geltenden Bestimmungen im Kanton Bern nicht notwendig ist, da das kantonale Recht bereits Regeln kennt, welche auf Gemeindeebene die Verschuldung eindämmen.
 - Der Gemeinderat hat aber festgestellt, dass seine Argumentation im Parlament keine Mehrheit gefunden hat. Eine knappe Mehrheit des Parlaments wünscht sich eine gesetzliche Verankerung gewisser Ziele und Vorgaben in der GO. Dies nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis und ist bereit, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.
 - Aufgrund der Komplexität, des Ressourcenaufwands, des vorhandenen Fachwissens in der Verwaltung und der Wichtigkeit für Köniz würde der Gemeinderat es begrüßen, wenn er die Ausarbeitung eines Artikels "Nachhaltiger Finanzausgleich" im Rahmen der Umsetzung der Motion V2204 übernehmen kann und die PI vom Parlament nicht weiter unterstützt würde.
- ➔ Der Gemeinderat hat einen entsprechend lautenden Antrag auf Verlängerung für die Umsetzung der Motion V2204 „Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung“ für die Parlamentssitzung vom August eingereicht.
- Für den Gemeinderat sind eine griffige Finanzstrategie zusammen mit dem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und der Legislaturplanung die wichtigen und notwendigen Führungs- und Steuerungsinstrumente, um einen stabilen Finanzhaushalt zu garantieren und langfristig im Gleichgewicht zu halten. **Dazu braucht es eine konsequente Ausrichtung aller Aktivitäten der Gemeinde entlang der gesetzten Ziele.**
 - Der Gemeinderat hat die inhaltliche Kritik an seiner Finanzstrategie, welche vom Parlament geäußert wurde, aufgenommen und die Finanzstrategie überarbeitet. Er hat namentlich eine neue Kennzahl bezüglich Investitionen aufgenommen, die Interventionsgrenze beim Steuersatz auf 1.58 gesetzt und die Interventionsgrenze beim Bilanzüberschuss auf ≥ 1 Steuerzehntel gesetzt. Er wird dem Parlament die aktualisierte Finanzstrategie erneut zur Kenntnisnahme vorlegen.
- ➔ Der Gemeinderat hat die inhaltliche Kritik an seiner Finanzstrategie aufgenommen und die Strategie überarbeitet. Er wird sie erneut dem Parlament vorlegen.

Inhaltliche Überlegungen zum neuen GO-Artikel

Die finanzielle Situation der Gemeinde Köniz bleibt sehr herausfordernd und der Handlungsspielraum der Gemeinde ist begrenzt. Dies unterstrich auch VBG-Präsident und SVP-Grossrat Daniel Bichsel in einem Zeitungsartikel über die Gemeindefinanzen erst vor Kurzem wieder. Er sagt, dass rund 90 Prozent der Gemeindeausgaben gebundene Ausgaben sind, welche oft der Kanton den Gemeinden vorgibt.¹ So sind beispielsweise Lastenausgleichszahlungen im Bereich Sozialkosten pro Einwohner:in, Lastenausgleich Ergänzungsleistungen pro Einwohner:in, neue Aufgabenverteilung, ÖV oder auch Lehrpersonengehälter zu nennen. Diese Beträge sind beträchtlich und die Aufwände sind aktuell steigend, ohne dass die Gemeinde sie beeinflussen kann.

¹ Bernerzeitung: "[Den Gemeinden geht es besser als erwartet](#)", 18.06.2024



Wichtig sind aber auch zu bemerken, dass die Tätigkeiten der Gemeinde oft einen aperiodischen Charakter aufweisen, und auch stark schwanken können. Hier sind einerseits die Infrastrukturkosten zu nennen, welche eine aperiodische Struktur haben, da die Realisierung mehrere Jahre dauert und sich der Hauptteil der Ausgaben auf wenige Jahre konzentriert. So dauert beispielsweise der Bau oder die Sanierung eines Schulhauses mehrere Jahre. In den ersten Jahren ist der Ausgabenteil im Vergleich zum Gesamtbetrag aber eher gering, weil es sich um Planungskosten handelt. Zudem können die Arbeiten durch Einsparungen und weiteres verzögert werden.

Auch auf der Einnahmeseite gibt es wichtige Einnahmen, die nicht jährlich anfallen. Zu nennen sind insbesondere Einmaleffekte bei der Bewertung der Baurechte oder bei Rückerstattungen von Infrastrukturkosten, die mehrjährig vorfinanziert werden.

Wenn die finanziellen Beschränkungen zu eng sind, könnte der Gemeinde die Luft abgeschnürt und wichtige Entwicklungen gebremst werden, die mittelfristig zu besseren Einnahmen und einer besseren Finanzierbarkeit der Infrastruktur führen (bspw. Arealentwicklung). Aus Sicht des Gemeinderats muss in allen Überlegungen auch immer die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen zwingend berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat gibt daher zu bedenken, dass eine "wenn-dann"-Regel wie sie die parlamentarische Initiative vorschlägt, durch die Komplexität des Finanzhaushalts auch zu unerwünschten Effekten führen kann. Beispiele dafür sind Mehrausgaben (Provisorien) durch ungenügende Investitionstätigkeit aufgrund hoher Erwartungen an den Selbstfinanzierungsgrad, höherer Druck auf eine Steuererhöhung durch Reserve-Regeln, geringere Einnahmen aus Arealentwicklungen durch Spardruck auf die Personalkosten und den Sach- und Betriebsaufwand.

Untenstehend eine erste Einschätzung zu den vorgeschlagenen Bestimmungen und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde. Bei der Ausarbeitung des Artikels müssten weitere fachliche Abklärungen gemacht werden, da dies in der vorgegebenen Zeit nicht in aller Tiefe möglich ist. Der Gemeinderat zeigt zudem auch immer mögliche Alternativen auf, die er gerne mit der FIKO anschauen möchte.

Art. 67a Haushaltsausgleich (neu)

¹ *Der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein.*

- Dieses Ziel wird vom Gemeinderat unterstützt und als wichtig erachtet.

² *Der Gemeinderat und das Parlament dürfen im Durchschnitt von drei Jahren kein Defizit im Budget der Erfolgsrechnung beschliessen oder beantragen, soweit der Bilanzüberschuss nicht mindestens zwei Steuerzehntel beträgt. Das Parlament kann eine höhere Limite vorsehen. Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.*

- Die Höhe der Reserve müsste angeschaut werden, zwei Steuerzehntel erscheinen aber im Anbetracht der aktuellen Zahlen aus dem IAFP als sehr hoch, weil u.a. der Investitions- und Unterhaltsstau aus den vergangenen Jahren aufgeholt werden muss und kantonale Belastungen z.B. im Bereich der Lastenausgleichszahlungen stark zunehmen (zu nennen sind beispielsweise die Lastenausgleichszahlungen Lehrpersonengehälter, die 2024 wegen übergeordneten Änderungen stark ansteigen sollen). Da viele Budgetpositionen übergeordnet festgelegt werden und kurzfristig von der Gemeinde kaum beeinflusst werden können, bleibt einzig der Handlungsspielraum im Bereich der freiwilligen Leistungen. Diese fallen vom Umfang her aber weniger ins Gewicht und reichen daher nicht aus, auch wenn sie radikal abgebaut würden. Zudem scheint ein radikaler Abbau politisch schwer umsetzbar. Der Druck auf eine Steuererhöhung würde also auch bei einem neuen Abbauprogramm stark zunehmen. Das scheint dem Gemeinderat nicht im Sinn der Initiant:innen zu sein.



- ➔ Der Gemeinderat schlägt vor, wie in der aktualisierten Finanzstrategie einen Steuerzehntel als Reserve festzulegen.
- Der Gemeinderat findet es wichtig, dass nicht allfällige Defizite, sondern der Bilanzüberschuss als relevante Grösse angeschaut wird. Wie oben ausgeführt, ist eine jährliche Betrachtung unter Umständen irreführend und kann zu Fehlentwicklungen führen. Wenn mehrere Mio. kompensiert werden müssen, geht dies nur über einen Abbau der freiwilligen Leistungen (siehe oben), den Personalaufwand, Unterhalt und Reparaturen, oder aber über die Investitionen (um Zinsen zu drücken bzw. Abschreibungen und Unterhalt zu vermeiden) oder dann über die Einnahmeseite (z.B. Bussen verstärkt einzutreiben, Erhöhung Parkplatzgebühren, Erhöhung Preis Eintritte in der Badi) oder aber es braucht eine Steuererhöhung.
Wie bereits oben ausgeführt gilt es, langfristig zu denken. Sowohl Investitionen, Folgeausgaben wie auch Einnahmen sind aperiodisch. Wenn es eine Regel auf eine jährliche Sicht gibt, könnten gewollte Entwicklungen (Einnahmen durch Baurechtszinsen, Aufholen von Sanierungs- und Unterhaltsnachholbedarf, Vermeidung von Provisorien, etc.) gefährdet werden. Mit der Beschränkung, dass eine Reserve von einem Steuerzehntel bestehen bleiben muss, ist hier zudem bereits eine Schranke eingebaut, die verhindert, dass die kumulierten Defizite zu stark anwachsen und die Gemeinde vom Kanton "regiert" wird.
- Formal ist zu bemerken, dass der Absatz 2 insgesamt unklar formuliert ist und angepasst werden müsste.
- ➔ Vorschlag Gemeinderat: Es wird die Kennzahl Bilanzüberschuss verwendet, und festgeschrieben, dass diese mindestens einen Steuerzehntel betragen muss. Ausnahmen müssen von einer 2/3 Mehrheit des Parlaments beschlossen werden.

³ *Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Der Gemeinderat weist jährlich die detaillierte Investitionsplanung aus, die die Investitionen für die kommenden Finanzplanjahre priorisiert.*

- Der Gemeinderat versteht, dass hier die Verschuldung im Auge behalten werden soll. Auch hier hat sich der Gemeinderat Ziele in seiner Finanzstrategie gesetzt und inhaltlich ist er einverstanden, dass dieses Ziel überwacht werden muss. Die Kennzahl, die wiederum jährlich ist, scheint ihm aber nicht zielführend zu sein. So steht beispielsweise in der Arbeitshilfe des AGR: "Diese Kennzahl kann, wie die Investitionen, von Jahr zu Jahr stark schwanken. Deshalb muss der Selbstfinanzierungsgrad über mehrere Jahre betrachtet werden."
- Der Selbstfinanzierungsgrad müsste über mehrere Jahre betrachtet werden (Vergangenheits- und Zukunftsbetrachtung). Sonst kann dies zu einer Investitionsbremse führen und damit einhergehend eine ungewollte Zunahme der Folgekosten (Schulraumprovisorien, künstliche Bauverzögerungen, etc.).
- Der Gemeinderat gibt zudem zu bedenken, dass es weitere Ziele des Parlaments gibt, die direkt mit einer erhöhten Investitionstätigkeit der Gemeinde einhergehen. Namentlich nennen möchte er das Netto-Null-Ziel für die Gemeindeverwaltung von 2035. Dieses Ziel ist für den Gemeinderat verbindlich. Bereits heute genehmigt der Gemeinderat immer wieder Zusatzkosten, beispielsweise für Solaranlage bei Schulhaus- oder Turnhallensanierungen, die für den Betrieb nicht zwingend notwendig sind aber wichtig für das Erreichen der Klima-Ziele. Hier könnte eine enge Regel zu einem Zielkonflikt führen.
- Aufgrund der überwiesenen Planungserklärung des Parlaments hat der Gemeinderat seine Finanzstrategie um die Kennzahl Investitionsanteil erweitert. Er kann sich zudem vorstellen, im IVP mit Bandbreiten zu arbeiten, welche Vorgaben für die maximale Investitionstätigkeit machen.
- ➔ Vorschlag Gemeinderat: Es wird die Kennzahl Investitionsanteil verwendet. Ausnahmen können von einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.



- ➔ Der Gemeinderat wird der FIKO und dem Parlament im Rahmen des Budget- und IAFP-Prozesses 2025 ff. seine Investitionspriorisierung vorlegen und das Instrument laufend entlang der Bedürfnisse des Parlaments weiterentwickeln.
- ➔ Die Ressourcen in der Verwaltung sind sehr knapp. Aber der Gemeinderat hat die Erarbeitung der Schulraumplanung priorisiert, welche dem Parlament noch in dieser Legislatur vorgelegt werden soll.

⁴ *Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.*

- Das hängt von Absatz 2 und 3 ab. Als Mechanismus ist dies für den Gemeinderat eine Möglichkeit. Es scheint ihm aber wichtig, dass das Parlament grundsätzlich hinter den abgemachten Zielen steht und keinen ressourcenintensiven zick-zack-Kurs fährt.

⁵ *Der Gemeinderat schafft die notwendigen Controlling- und Risikomanagementsysteme, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten und jährlich nachzuweisen. Das Parlament regelt die weiteren zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.*

- Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese heute schon bestehen. So hat Köniz einen IAFP, eine griffige Finanzstrategie, eine Legislaturplanung und ein Risikomanagement. Zusätzliche Instrumente führen zu zusätzlichem Personalaufwand, welcher wiederum zu Kosten führt. Zudem können zu viele Instrumente auch zu Zielkonflikten führen, welche kaum mehr gelöst werden können. Der Gemeinderat ist aber überzeugt, dass Köniz eine konsequente Ausrichtung aller Aktivitäten entlang der Ziele braucht.
 - Der Gemeinderat ist der Meinung, dass ein zusätzliches Reglement hier nicht notwendig ist. Auch der Kanton kennt kein Gesetz zur Schuldenbremse, sondern hat nur eine Verankerung in der Verfassung (entspricht der GO auf Gemeindeebene). Die Umsetzung findet im IAFP, der Investitionspriorisierung und dem Budget sowie in der Legislaturplanung statt. Diese Bestimmungen sind übergeordnet geregelt. Der Gemeinderat gibt zudem zu Bedenken, dass die Gewaltentrennung immer eingehalten werden muss. Auch ist unnötiger bürokratischer Aufwand dringend zu vermeiden.
- ➔ Der Gemeinderat schlägt vor, dass die Bestimmungen so klar formuliert und im Vortrag klar beschrieben sind, dass sie anwendbar sind und es keinen zusätzlichen Aufwand braucht.

Art. 81a Übergangsrecht Haushaltsausgleich (neu)

¹ *Der Selbstfinanzierungsgrad muss innert 10 Jahren an das Minimalziel nach Artikel 67a Absatz 3 herangeführt werden.*

² *Der Gemeinderat legt dem Parlament den Entwurf für das Reglement nach Artikel 67a Absatz 5 bis spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 67a durch die Stimmberechtigten vor.*

- Der Gemeinderat findet einen solchen Artikel in der GO unüblich. Es ist genau zu prüfen, ob es ihn wirklich braucht.
- Zu Absatz 1: Wenn Artikel 67a Absatz 3 erst nach 10 Jahren greifen soll, wäre es einfacher und klarer zu sagen, dass die Regelung erst in 10 Jahren in Kraft tritt. Bei Teilrevisionen wird das Inkrafttreten meist per Beschluss geregelt (und nicht in einem Artikel). Somit kann man vermutlich das Nötige per Beschluss regeln, und Absatz 1 ist nicht notwendig.
- Zu Absatz 2: Der Gemeinderat ist der Ansicht, ein zusätzliches Reglement sei nicht notwendig (siehe oben). Somit kann auch Absatz 2 entfallen.

Weiteres Vorgehen



Gemeinde
Köniz

Gemeinderat

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

- Der Gemeinderat gibt zu bedenken, dass das Parlament die Motion V2204 noch nicht abgeschrieben hat. Der Gemeinderat wird dem Parlament daher an der Parlamentssitzung von August einen Antrag auf Fristverlängerung vorlegen. Er schlägt eine Verlängerung um ein Jahr vor.
- Der Gemeinderat ist bereit, einen GO-Artikel "Ausgeglichener Finanzhaushalt" auszuarbeiten, welcher sich aus dem Inhalt der parlamentarischen Initiative und der Stellungnahme des Gemeinderats ableitet. Er ist bereit, dies im Austausch mit der FIKO zu machen. Hierzu kann ein erster Vorschlag des Gemeinderats als Gesprächsgrundlage dienen. Er kann sich vorstellen, dass die FIKO diesen berät und eine Rückmeldung an den Gemeinderat macht. Der Gemeinderat möchte sich aber an die Gewaltentrennung halten. Das bedeutet: Die Ausarbeitung obliegt dem Gemeinderat, die FIKO kann den Artikel beraten und Rückmeldungen machen, das Parlament kann Anträge stellen und entscheidet abschliessend, ob und wie der Artikel der Stimmbevölkerung vorgelegt werden soll.

Köniz 26.06.2024
Der Gemeinderat